

673 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen

Anlage

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen, wie es in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 begebenen Bundes-schatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 3 500 Millionen Schilling abzuschließen.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dem Kredit entstehenden Forderungen als Deckung des Banknotenumlaufes in ihre Aktiva einzustellen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank einzuräumende Kredit ist nicht auf den im § 41 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, vorgesehenen Höchstbetrag anzurechnen.

§ 3. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1964, 158/1968, 97/1979, 218/1981 und 168/1982 außer Kraft.

(2) Der auf Grund der im Abs. 1 genannten Bundesgesetze gewährte Kredit ist auf den im § 1 genannten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Übereinkommen

zwischen dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die Gewährung eines Kredites an den Bund zwecks Einlösung der zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheine.

I.

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt dem Bund einen Kredit zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 3 500 Millionen Schilling. Auf diesen Betrag ist der auf Grund des Bundesgesetzes betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51/1963, in der jeweils geltenden Fassung gewährte Kredit anzurechnen.

II.

Zur Verzinsung dieses Kredites werden der Oesterreichischen Nationalbank 2 vH p. a. (und zwar vierteljährlich im nachhinein je ½ vH) vom jeweils aushaftenden Schuldenbetrag vergütet.

III.

Der Kredit ist zurückzuzahlen, insoweit der Bund die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

IV.

Unbeschadet des Punktes III dieses Übereinkommens und des Punktes III des Übereinkommens wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959), sind die Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz, und zwar gemäß

a) dem Übereinkommen wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1959) und

b) diesem Übereinkommen, in obiger Reihenfolge in der Weise zu tilgen, daß für diesen Zweck von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984) — unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden — ein Fünftel, falls dieser Gewinnanteil jdeoeh 100 Millionen Schilling übersteigt, ein Viertel verwendet wird.

V.

Dieses Übereinkommen wird einen Tag nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt wirksam.

673 der Beilagen

3

VORBLATT

Problem:

Unübersichtlichkeit einer Rechtsvorschrift durch mehrfache Novellierungen.

Ziel:

Neufassung und Umwandlung eines nominell mit 3 500 Millionen Schilling begrenzten Kredites in einen revolvingen Kredit, dessen aushaftender Höchststand 3 500 Millionen Schilling nicht übersteigen darf.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Das bestehende Übereinkommen, das der Bundesminister für Finanzen auf Grund der Ermächtigung des Bundesgesetzes vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebener Bundesschatzscheine abgeschlossen hat, begrenzt diese Kreditaufnahme mit einem Nennbetrag von 3 500 Millionen Schilling. Österreich leistet seine Beiträge zu den internationalen Finanzinstitutionen fast ausschließlich durch den Erlag von Schatzscheinen, die meist erst über mehrere Jahre verteilt eingelöst werden, sodaß das Budget nicht sofort mit den Leistungen, die Österreich an diese Institutionen erbringt, belastet wird. Bedingt durch die österreichische Beteiligung an den laufenden Wiederauffüllungen der internationalen Finanzinstitutionen wird der bisherige Kreditrahmen von 3 500 Millionen Schilling in naher Zukunft erschöpft sein. Um die Kreditrückzahlungen bei der Kreditgewährung zu berücksichtigen und um laufende Novellierungen zu vermeiden, wird der Kredit nunmehr revolvingierend eingeräumt.

Die durch diese Abänderung des Kredites notwendige Gesetzesänderung und damit verbunden die Neufassung der Anlage dieses Gesetzes, die den Text des zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank abzuschließenden Übereinkommens enthält, hätte diese Rechtsvorschrift, die schon mehrfach novelliert wurde, unübersichtlich werden lassen, umsomehr als die jetzige Änderung auch zum Anlaß genommen wurde, den Text der Anlage, der zum Teil schon überholte Bestimmungen enthält, den derzeitigen Gegebenheiten und geltenden rechtlichen Bestimmungen anzupassen. Die Neuerlassung dieser Rechtsvorschrift wurde daher einer Novellierung vorgezogen.

Nachstehend wird der neue Text der Paragraphen 1 und 3 und der Text der Artikel I und IV der Anlage des neu zu erlassenden Gesetzes dem bisherigen Wortlaut des Bundesgesetzes betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51/1963, in der geltenden Fassung gegenübergestellt.

Alter Text:

§ 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank eine Vereinbarung, wie sie in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem Nennbetrag von insgesamt 3 500 Millionen Schilling abzuschließen.

§ 3

Vollziehungsklausel; entspricht dem neuen § 4

Artikel I der Anlage

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt dem Bund einen Kredit zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem Nennbetrag von 3 500 Millionen Schilling.

Neuer Text:

§ 1

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen, wie es in der Anlage enthalten ist, über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes 1948 begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 3 500 Millionen Schilling abzuschließen.

§ 3

1. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1964, 158/1968, 97/1979, 218/1981 und 168/1982 außer Kraft.
2. Der auf Grund der im Abs. 1 genannten Bundesgesetze gewährte Kredit ist auf den im § 1 genannten Höchstbetrag anzurechnen.

Artikel I der Anlage

Die Oesterreichische Nationalbank gewährt dem Bund einen Kredit zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen bis zu einem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen von 3 500 Millionen Schilling. Auf diesen Betrag ist der auf Grund des Bundesgesetzes betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 51/1963, in der jeweils geltenden Fassung gewährte Kredit anzurechnen.

Alter Text:

Artikel IV der Anlage

Unbeschadet des Punktes III dieses Übereinkommens und des Punktes III des Übereinkommens wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz vom 18. März 1959) sind die Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz, und zwar gemäß

- a) dem Notenbanküberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 45/1945, in Verbindung mit der Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946,
- b) diesem Übereinkommen,
- c) dem Übereinkommen wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens, BGBl. Nr. 74/1959,

ab 1. Jänner 1970, in obiger Reihenfolge in der Weise zu tilgen, daß für diesen Zweck von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955) — unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden — ein Fünftel, falls dieser Gewinnanteil jedoch 100 Millionen Schilling übersteigt, ein Viertel verwendet wird. Durch diese Regelung wird auch der Vorschrift des § 40 des Nationalbankgesetzes 1955 entsprochen.

Neuer Text:

Artikel IV der Anlage

Unbeschadet des Punktes III dieses Übereinkommens und des Punktes III des Übereinkommens wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959), sind die Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bundesschatz, und zwar gemäß

- a) dem Übereinkommen wegen Aufnahme eines Kredites der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung sowie des Europäischen Währungsabkommens (Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1959) und
- b) diesem Übereinkommen,

in obiger Reihenfolge in der Weise zu tilgen, daß für diesen Zweck von dem auf die Republik Österreich entfallenden Gewinnanteil (§ 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984) — unter Ausschluß der an den Bund als Aktionär ausgezahlten Dividenden — ein Fünftel, falls dieser Gewinnanteil jedoch 100 Millionen Schilling übersteigt, ein Viertel verwendet wird.

673 der Beilagen

7

Auf Grund des Übereinkommens, das gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 168/1982 geschlossen wurde, war die Tilgung gem. Punkt IV für die Jahre 1982, 1983 und 1984 ausgesetzt. Ab 1. Jänner 1985 wären die Tilgungen wieder gemäß Punkt IV des Übereinkommens auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 218/1981 vorzunehmen. Lit. a) des Punktes IV des alten Textes entfällt, da diese Ver-

pflichtung 1981 getilgt wurde. Lit. c) des alten Textes wurde an erste Stelle als lit. a) gereiht, da hier nur mehr eine Verpflichtung von rund 51,3 Millionen Schilling besteht.

Der Gesetzesbeschluß fällt unter die Bestimmung des Artikels 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher nicht der Mitwirkung des Bundesrates.